

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/622 —

Betr.: Tod von zwei Menschen im Kreiskrankenhaus Buchholz durch die Papageienkrankheit

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 5. 1. 1983

Im Kreiskrankenhaus Buchholz verstarben kürzlich zwei Menschen an der Papageienkrankheit, wobei der eine Verstorbene erst im Krankenhaus mit dieser Krankheit infiziert wurde. Fünf Krankenschwestern sowie ein weiterer Patient, die mit den beiden Verstorbenen in Kontakt standen, wurden in das Hamburger Tropeninstitut eingeliefert. Angeblich hätten die Ärzte bei der Einlieferung des zuerst verstorbenen Patienten nicht erkennen können, daß es sich um diese gefährliche Krankheit handelt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann ist der zuerst verstorbene Patient in das Krankenhaus Buchholz eingeliefert worden (Datum, Uhrzeit)?
2. Was war dem Krankenhaus über den vorstationären Zustand und Krankheitsverlauf (Dauer bzw. Art der Behandlung) des Patienten bekannt?
3. Wie war der Zustand des Patienten zum Zeitpunkt der Einweisung in das Krankenhaus?
4. Welche Verdachtsdiagnose hatte der einweisende Hausarzt gestellt?
5. Welche Maßnahmen wurden ärztlicherseits bei der Aufnahmeuntersuchung durchgeführt?
6. Was hat der Arzt diagnostiziert?
7. Hätte bei dem vorliegenden Befund nicht schon jetzt die Aufnahme in die Isolierstation bzw. die Inanspruchnahme einer Fachklinik erfolgen müssen?
8. Wie war der Krankheitsverlauf des Patienten bis zu seinem Tode?
9. Wann wurden erste serologische Untersuchungen zum Nachweis des Krankheitserregers durchgeführt?
10. Von welchem Zeitpunkt war davon auszugehen, daß es sich um eine äußerst schwerwiegende, eventuell zum Tode führende Erkrankung handelt?
11. Wann trat erstmals der Verdacht auf, daß es sich um eine hochinfektiöse Erkrankung handeln könnte?
12. Wann und wie ist festgestellt worden, daß es sich um die Papageienkrankheit handelt?

13. Welche Maßnahmen wurden wann ergriffen, nachdem sich der Verdacht auf eine ungewöhnlich infektiöse Krankheit verdichtete:
 - dem Patienten gegenüber,
 - den Mitkranken im selben Zimmer gegenüber,
 - dem behandelnden Personal (Ärzte, Pflegepersonal) gegenüber,
 - dem DRK-Krankentransportpersonal gegenüber?
14. Wann ist der Patient gestorben?
15. Wann ist der Mitpatient erkrankt?
16. Wann wurden Desinfektions- und Isolierungsmaßnahmen dem behandelnden Krankenhauspersonal gegenüber durchgeführt?
17. Steht die Verschiebung des für den 17. 12. 1982 vorgesehenen Abschiedsempfang für den Verwaltungsleiter der Kreiskrankenhäuser Winsen/L. und Buchholz/N. im Zusammenhang mit dem erfragten Todesfall?
18. Wem wurden die beiden Todesfälle weitergemeldet?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 1. 3. 1983

Im Kreiskrankenhaus Buchholz sind im Dezember 1982 zwei Patienten an der Infektionskrankheit Ornithose verstorben. Bei der Ornithose handelt es sich um eine schwere fieberhafte, grippeartige Allgemeinerkrankung, die nach dem Bundesseuchengesetz wegen ihres gefährlichen Krankheitsverlaufs und der Übertragbarkeit der Krankheit anzeigepflichtig ist.

Nach dem mir vorliegenden Bericht der Bezirksregierung Lüneburg sind ärztliche Versäumnisse bei der Behandlung nicht zu erkennen. Soweit mit den Einzelfragen Auskunft über detaillierte medizinische Daten zum Krankheitsverlauf, zur Differentialdiagnose und zur Therapie begehrt wird, weise ich darauf hin, daß diese Auskünfte gem. § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) der ärztlichen Schweigepflicht bzw. der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Gemäß § 203 Abs. 4 StGB wirkt die Schweigepflicht des Arztes ebenso wie die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach dem Tode des Betroffenen fort.

Die ärztliche Schweigepflicht ist ebenso wie die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit umfassend. Zur Offenbarung befugt ist nur,

1. wer von der Schweigepflicht entbunden ist oder
2. wenn die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1. bis 16.

Der zuerst erkrankte Patient wurde nach Einweisung des behandelnden Hausarztes am 29. 11. 1982 gegen 18.00 Uhr in das Kreiskrankenhaus Buchholz eingeliefert. Die ersten serologischen Untersuchungen wurden bereits zu Anfang des stationären Aufenthaltes durchgeführt. Noch am 7. 12. 1982 ergab sich daraus kein Hinweis auf einen Ornithosebefund.

Der Verdacht, daß eine hochinfektiöse Krankheit vorliegen könnte, kam auf, als der Bettnachbar dieses Patienten am 11. 12. 1982 ebenfalls hoch fieberhaft erkrankte.

Der zuerst eingelieferte Patient verstarb am 14. 12. 1982, sein Bettnachbar am 16. 12. 1982. Aufgrund einer noch am Morgen des 14. 12. 1982 dem zuerst eingelieferten Patienten entnommenen Blutprobe gelang am 22. 12. 1982 serologisch der Nachweis einer Ornithoseinfektion.

Nachdem eine hochinfektiöse Krankheit angenommen werden mußte, waren beide Patienten auf der Intensivstation isoliert worden; ein dritter ehemaliger Mitpatient wurde zur weiteren Klärung ebenfalls abgesondert. Gegenüber dem behandelnden Personal wurden die einschlägigen passiven Schutzmaßnahmen, wie z. B. Mundschutz, besondere Schutzkleidung etc. für den Kontakt mit den ansteckungsfähigen Patienten angeordnet. Beim Krankentransportpersonal wurden die gleichen Schutzmaßnahmen getroffen. Die eingesetzten Krankentransportfahrzeuge wurden desinfiziert.

Zu 17.

Ja.

Zu 18.

Die Todesfälle wurden gemäß § 5 Bundes-Seuchengesetz dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Harburg gemeldet.

Schnipkoweit